

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie und Gleichstellung
Postfach 7061
24170 Kiel

Holtenuer Str. 99
24105 Kiel
Tel.: 04 31/800 98 40
Fax: 04 31/800 98 41
E-Mail: info@ljrsh.de
Internet: www.ljrsh.de

Per E-Mail: barbara.greve@sozmi.landsh.de

02.07.2014

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Kinderschutzgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Toffolo,

hinsichtlich des **§23 JuFöG, Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit**, der laut Entwurf unverändert bestehen bleiben soll, verweisen wir auf den angefügten Beschluss unserer Vollversammlung vom 10. Mai 2014.

Wir fordern, die Freistellung nicht nur dem in Absatz 1 genannten Personenkreis, sondern allen ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätigen möglich zu machen. Dazu gehören zum einen Selbständige. Gerade im ländlichen Raum, der den Konsequenzen des demographischen Wandels bereits ausgesetzt ist, müssen ehrenamtliche Strukturen der Jugendarbeit erhalten bleiben. Hier leisten Selbständige, u.a. junge Landwirte, einen wichtigen Beitrag, der anerkannt werden muss. Zum Verfahren des Verdienstaustauschs gibt es in der Praxis bereits Regelungen, z.B. bei den Freiwilligen Feuerwehren, an die man sich anlehnen könnte.

Darüberhinaus sollten auch Schüler_innen und Student_innen das Anrecht auf Freistellung von der (Hoch-)Schule erhalten. Aufgrund der in dem genannten Beschluss beschriebenen schwieriger werdenden Situation für Ehrenamtliche (u.a. G8, Ganztagschule und Bachelor/Master), ist es dringend erforderlich, hier ein Signal zu setzen und bestimmte Gruppen von Ehrenamtlichen nicht einseitig zu benachteiligen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch explizit darauf hin, dass ein großer Anteil der Ehrenamtlichen seinen Anspruch auf Freistellung ohnehin nicht nutzt, weil er negative Auswirkungen auf sein Arbeitsverhältnis befürchtet.

§2, Abs. 2 sollte dem üblichen Sprachgebrauch folgend statt „behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen“ lauten: „Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung“.

In **§ 50, Abs. 2**, „das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium“, der Sprachgebrauch im übrigen Gesetzestext beschränkt sich auf „Jugendhilfe“ statt „Kinder- und Jugendhilfe“. Hier sollte eine Vereinheitlichung erfolgen. Dies gilt auch für die Formulierung in **§ 14 des Kinderschutzgesetzes**.

Wir halten es grundsätzlich für begrüßenswert, dass auch Jungen als Zielgruppe in das Gesetz aufgenommen werden. In **§8 wird** „mädchenspezifischer [Angebote]“ durch „geschlechtergerechter“

ersetzt. Dies bedeutet eine inhaltliche Veränderung des Paragraphen und aus unserer Sicht eine Schwächung der Mädchenarbeit. Wir schlagen stattdessen die Formulierung „mädchen- und jungenspezifischer“ vor. Für **§ 10** schlagen wir vor, die Formulierung „Jugendarbeit mit Mädchen und jungen Frauen“ zu erhalten, um ihre Bedeutung nicht zu schwächen, und „Jungen und jungen Männern“ zu ergänzen.

In **§ 51, Landesjugendhilfeausschuss**, heißt es unter Abs. 2, Satz 6: „eine Frau mit Erfahrung in der Mädchenarbeit auf Vorschlag des für Bildung zuständigen Ministeriums“. Dies dürfte nicht intendiert sein, hier müsste „Bildung“ durch „Frauen und Jugend“ o.ä. ersetzt werden.

In Bezug auf das Schleswig-Holsteinische Kinderschutzgesetz sehen wir die Änderungen in Folge des Bundeskinderschutzgesetzes als folgerichtig an. Wir weisen darauf hin, dass das Bundeskinderschutzgesetz Mehraufwand für die Jugendverbandsarbeit zur Folge hat, der in keiner Weise ausgeglichen wird. Dazu gehören z.B. die Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen und der damit verbundene Beratungsaufwand. Die erhöhten Anforderungen an die ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen erfordern eine intensive Beratung durch hauptamtliche Kräfte, aber die Stellen der Bildungsreferent_innen werden weder in ihrer Anzahl aufgestockt noch werden Lohnsteigerungen in der Förderung berücksichtigt. Die in **§57 des JuFöG** geregelte Zuwendung des Landes wird der Höhe nach den Aufgaben der Jugendverbandsarbeit nicht gerecht. Die Jugendverbände haben seit über zehn Jahren keine Erhöhung der institutionellen Förderung erhalten, sondern die Mittel wurden im Gegenteil gekürzt. Gleichzeitig sind aber neue Aufgaben an die Jugendverbände übertragen worden, wie z.B. in Folge des Bundeskinderschutzgesetzes. Dies halten wir für ein Ungleichgewicht, das möglichst schnell ausgeglichen werden muss. Darüberhinaus sollten auch ehrenamtlich Tätige, die nicht unter die Geheimnisträger_innen nach § 4 fallen, Anspruch auf unabhängige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erhalten.

Landesjugendring Schleswig-Holstein

i.A.



Anne-Gesa Busch
Geschäftsführerin